

Synopse

Teilrevision TG KVG: Zulassungsbeschränkung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
Geändert: 832.1
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission (24/GE 4/93)
	Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (TG KVG)
	I.
	Der Erlass RB 832.1 (Krankenversicherungsgesetz [TG KVG] vom 25. Oktober 1995) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:
	4a. Zulassung und Zulassungssteuerung
	§ 40a Zulassung ¹ Leistungserbringer nach Art. 35 Abs. 2 lit. a bis lit. g, lit. m und lit. n KVG bedürfen zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung einer Zulassung des Departements. ² Die Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach Bundesrecht. ³ Das Departement beaufsichtigt die Leistungserbringer. Es kann die Aufsicht ganz oder teilweise dem Amt für Gesundheit übertragen. ⁴ Die Zulassung verfällt, wenn die Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten ab Zulassungserteilung aufgenommen wird. Das Departement kann die Frist in begründeten Ausnahmefällen um maximal sechs Monate verlängern. ⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere das Führen einer Warteliste und die Übertragung von Zulassungen bei Stellenwechsel oder Praxisübergabe.

Geltendes Recht	Fassung vorbereitende Kommission (24/GE 4/93)
	§ 40b Beschränkung der Anzahl Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich ¹ Der Regierungsrat legt die Höchstzahlen gemäss Art. 55a KVG fest. ² Er kann einen sofortigen Zulassungsstopp in einem bestimmten Fachgebiet anordnen, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 55a Abs. 6 KVG erfüllt sind.
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.